

## Landeshauptstadt München

# **Amtsblatt**

Nr. 15/30. Mai 2006 B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung "Gärtnerplatzviertel" d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Gärtnerplatzviertel") vom 23. Mai 2006	161
Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1958 a d. Landeshauptstadt München Haffstraße (östlich), Wasserburger Landstraße (südlich), StAugustinus-Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 794 a) vom 15. Mai 2006	163
Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1912 d. Landeshauptstadt München Albert-Roßhaupter-Straße (südlich), Kürnbergstraße (nördlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1642)	404
vom 19. Mai 2006  Bekanntmachung d. 1. Nachtragshaushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2006	<ul><li>164</li><li>165</li></ul>
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich III/10 Boschetsrieder Straße (südlich), Wolfratshauser Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Aidenbachstraße (östlich), Ratzingerplatz	168
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/14 Regattaanlage (westlich), Stadtgrenze (südlich), Regattaweg (nördlich und südlich) - Siedlung am Regattaweg -	169
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/20 Untere Angerlohe	169
Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/30 Paul-Preuß-Straße (nördlich), Bahnlinie	
München - Regensburg (westlich)  Vollzug d. Tierseuchengesetzes u. d. Verordnung z. Aufstallung d. Geflügels z. Schutz v. d. Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung)	169
vom 9. Mai 2006; Allgemeinverfügung vom 16. Mai 2006	170

Straßenbenennungen	173
Öffentliche Fundsachen-Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB	179
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	179
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	179
Verlust eines Dienstausweises	179
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	179

Satzung "Gärtnerplatzviertel" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Gärtnerplatzviertel") vom 23. Mai 2006

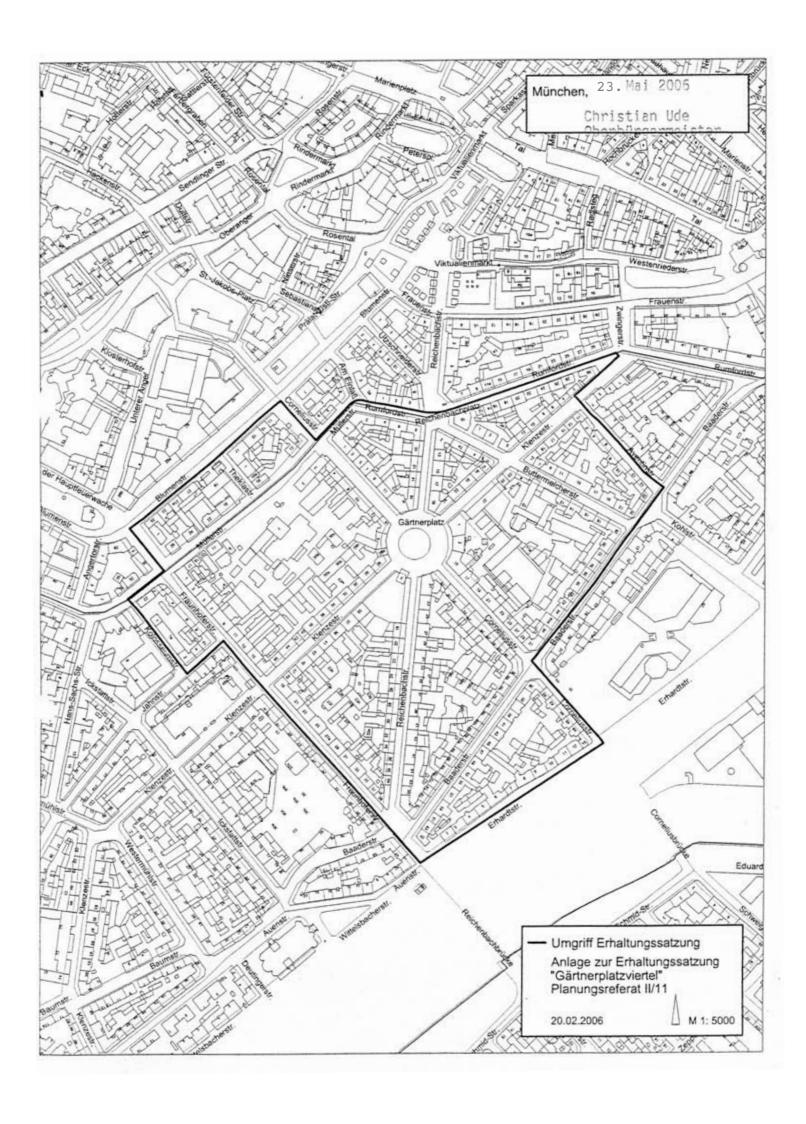
Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBI. S. 659) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBI. I S. 1818) folgende Satzung:

#### § 1 Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 20.02.2006, ausgefertigt am 23.05.2006, der Bestandteil der Satzung ist, im Maßstab 1:5.000 festgelegt.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen



Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs.1 Satz 1 BauGB.

- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs.1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

#### § 3 Antrag, Anzeige

XXXXXX X X//00/ YINTY

DASTINY NO ILLI IS

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungsoder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

## § 5 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Gärtnerplatzviertel/Altstadt-Ost" der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Gärtnerplatzviertel/Altstadt-Ost") vom 14. Mai 2001 (MüABI. S. 221 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10.05.2006 beschlossen.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Mai 2006

Christian Ude Oberbürgermeister Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1958 a der Landeshauptstadt München Haffstraße (östlich), Wasserburger Landstraße (südlich), St.-Augustinus-Straße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 794 a) vom 15. Mai 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 01.02.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Mai 2006

Christian Ude Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1912 der Landeshauptstadt München Albert-Roßhaupter-Straße (südlich), Kürnbergstraße (nördlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1642) vom 19. Mai 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 26. April 2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1912 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 19. Mai 2006

Christian Ude Oberbürgermeister Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 5. April 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	bisher	plans ein- Nachtrags auf nunmehr
		€	€	€ :	€ verändert 
(1)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen die Ausgaben	000 000	22.177.900 22.177.900	4.826.271.70 4.826.271.70	
	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen die Ausgaben	103.636.000 103.636.000	000 000	979.942.70 979.942.70	
(2)	im Wirtschaftsplan des Eig "Landwirtschaftliche Betrie Landeshauptstadt Münche	ebe der			
	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen	000 000	000 000	4.691.00 4.788.40	
	und im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben	000	000	470.00	0 470.000

		erhöht um	vermindert um	des Haushalts schließlich des gegenüber	s Nachtrags auf
		€	€	bisher €	nunmehr € verändert
(3)	im Wirtschaftsplan des Eigent "Großmarkthalle München"	petriebs			
	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen	000 000	000 000	12.020.00 11.780.00	
	und im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben	000	000	4.150.00	00 4.150.000
(4)	im Wirtschaftsplan des Eigent "Münchner Stadtentwässerun				
	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen	000 000	000 000	250.319.0 255.269.0	
	und im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben	000	000	136.343.0	00 136.343.000
(5)	im Wirtschaftsplan des Eigent "Abfallwirtschaftsbetrieb Münd				
	im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen	000 000	000 000	214.276.9 214.276.9	
	und im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben	000	000	20.415.0	00 20.415.000

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe der Haushaltsplans ein- schließlich des Nachtrag	
€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert

im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr1. September 2005 bis 31. August 2006

im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen	000 000	000 000	35.261.000 35.371.000	35.261.000 35.371.000
und im Vermögensplan die Einnahmen und Ausgaben	000	000	6.153.000	6.153.000
im Wirtschaftsplan des Eig "Schlachthof München"	enbetriebs			
im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen	000 000	000 000	4.629.500 4.599.500	4.629.500 4.599.500

§ 2

(7)

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

und im Vermögensplan die Einnahmen und

Ausgaben

- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs "Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München" sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs "Großmarkthalle München" sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs "Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.
- (5) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb München" sind nicht vorgesehen.
- (6) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 wird nicht geändert.

(7) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs "Schlachthof München" sind nicht vorgesehen.

117.000

§ 3

000

000

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 261.751.000 € um 18.482.000 € erhöht und damit auf 280.233.000 € neu festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München" werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Großmarkthalle München" werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb München" werden nicht festgesetzt.

117.000

- (6) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 wird nicht geändert.
- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs "Schlachthof München" werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München" werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Großmarkthalle München" wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Stadtentwässerung" wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb München" wird nicht geändert.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 wird nicht geändert.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Schlachthof München" wird nicht geändert.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs "Münchner Kammerspiele" beginnt - abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München - am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2005 bis 31. August 2006 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2005/2006 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. Mai 2006 (Nr. 12.2-1512 LHM NHPL 01.06) rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 31. Mai mit 8. Juni 2006 werktags außer Samstags, jeweils von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 22. Mai 2006

Landeshauptstadt München

Christian Ude Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/10 Boschetsrieder Straße (südlich), Wolfratshauser Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Aidenbachstraße (östlich), Ratzingerplatz

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 15.03.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich III/10, Boschetsrieder Straße (südlich), Wolfratshauser Straße (westlich), Siemensallee (nördlich), Aidenbachstraße (östlich), Ratzingerplatz, wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 05.05.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-13/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Mai 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/14 Regattaanlage (westlich), Stadtgrenze (südlich), Regattaweg (nördlich und südlich) - Siedlung am Regattaweg -

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 15.03.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich V/14, Regattaanlage (westlich), Stadtgrenze (südlich), Regattaweg (nördlich und südlich) - Siedlung am Regattaweg - wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 10.05.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-14/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Mai 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/20 Untere Angerlohe

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 15.03.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich V/20, Untere Angerlohe wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 05.05.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-11/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Mai 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/30 Paul-Preuß-Straße (nördlich), Bahnlinie München - Regensburg (westlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 15.03.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich V/30, Paul-Preuß-Straße (nördlich), Bahnlinie München - Regensburg (westlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 05.05.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-12/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Mai 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

Es wird folgendes Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung):

Bis einschließlich 24.05.2006 wird für Freilandhaltung das gesamte **Stadtgebiet** festgelegt. **Ausgenommen** ist das mit der Allgemeinverfügung vom 24.04.2006 derzeit noch ausgewiesene **Beobachtungsgebiet**. Dieses Beobachtungsgebiet ist im Gebiet der Landeshauptstadt München wie folgt begrenzt (hinsichtlich der kartenmäßigen Darstellung wird auf die Allgemeinverfügung vom 24.04.2006 verwiesen):

#### im Norden und Westen

durch die Stadtgrenzen

#### im Süden

durch die Bodenseestraße (B2) bis Lortzingstraße

#### im Osten

durch die Lortzingstraße, Pippinger Straße, Von-Kahr-Straße, entlang der S-Bahn-Linie 2 Richtung Petershausen bis zur Ludwigsfelder Straße, Ludwigsfelder Straße, Dachauer Straße bis zur Stadtorenze.

Ab 25.05.2006 gilt diese Allgemeinverfügung für das **gesamte** Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

#### 2.

Die Festlegung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.

#### 3.

Kosten werden nicht erhoben.

#### 4.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 16. Mai 2006

Landeshauptstadt München Kommunalreferat Sachgebiet Tierschutzund Tierseuchenrecht

#### Hinweise:

1.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht, Zenettistraße 10, 80337 München, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2.

Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3.

Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse	Anzahl des sonstigen
je Bestand	zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe An-
	zahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

- 4.
- Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigen Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

5.

Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

6.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung sind gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten. Diese können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

9

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen

Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

#### Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 ( www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) vor.

Die Geflügelhaltungen liegen nicht

- in einem Gebiet, das nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung, nach § 4 Abs. 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung oder nach § 3 Abs. 1 und 2 der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung,
- in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere eines Feuchtbiotops, eines Sees, eines Flusses oder eines Küstengewässers, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, oder
- in einem Gebiet mit einem Radius von 1000 Metern um die Geflügelhaltung, in dem sich auf den Quadratkilometer berechnet mindestens 20000 Stück Geflügel befinden.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der Vorbehalt des Widerrufs ist notwendig, weil ein Widerruf der Gebietsfestlegung insgesamt oder für einen Teil zur Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Festsetzungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen, z. B. wenn der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der Geflügelpest in dem o. g. Gebiet amtlich festgestellt wird.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, Sachgebiet Tierschutz- und Tierseuchenrecht, Zenettistraße 10, 80337 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München (s. o.) kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

München, 16. Mai 2006

Landeshauptstadt München Kommunalreferat Sachgebiet Tierschutzund Tierseuchenrecht

#### Straßenbenennungen im 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Beschluss vom 10.05.2006

#### Hans-Steinkohl-Straße

EDV-Schreibweise: HANS-STEINKOHL-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06503

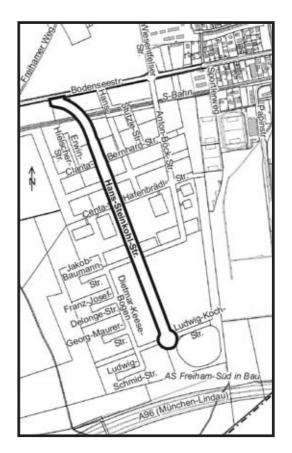
#### Namenserläuterung:

Hans Steinkohl, geb. am 29.03.1925 in München, gest. am 27.02.2003 in München, Arzt.

1952 wurde Steinkohl zum erstenmal in den Stadtrat gewählt. 1968 wurde er in das Amt des 2. Bürgermeisters gewählt, das er bis 1972 bekleidete. 1972 zog er sich aus der aktiven Politik zurück und kehrte als Chirurg ans Harlachinger Krankenhaus zurück. Die Landeshauptstadt München hat Dr. Hans Steinkohl 1972 mit der Goldenen Bürgermedaille geehrt.

#### Verlauf:

Verbindungsspange von der Bodenseestraße zur Bundesautobahn A 96 München-Lindau.



#### Anton-Böck-Straße

EDV-Schreibweise: ANTON-BOECK-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06504

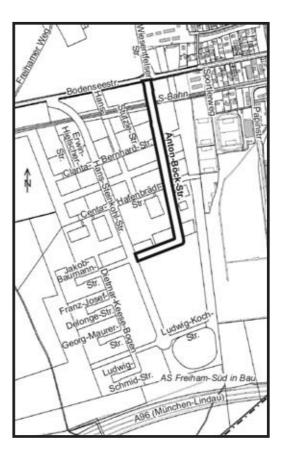
### Namenserläuterung:

Anton Böck, geb. am 18. Juni 1915 in München, gest. am 08.11.1994 in München.

Schon als neunzehnjähriger Diözesanführer in der Katholischon als neunzerinjahriger Diozesanführer in der Katholischen Jugendbewegung, war Böck auch später ein führendes Mitglied der katholischen Laienbewegung. Von 1949 bis 1984 gehörte er dem Stadtrat an. Dort konnte er als Korreferent des Sozialreferates in der Aufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg durch sein Engagement in der Jugend-, Sozial-, Familier, und Schulpplitik gielen Mangeben halfen. lien- und Schulpolitik vielen Menschen helfen.

#### Verlauf:

Von der Bodenseestraße zuerst nach Süden, dann nach Südwesten zur Hans-Steinkohl-Straße.



#### Clarita-Bernhard-Straße

EDV-Schreibweise: CLARITA-BERNHARD-STR

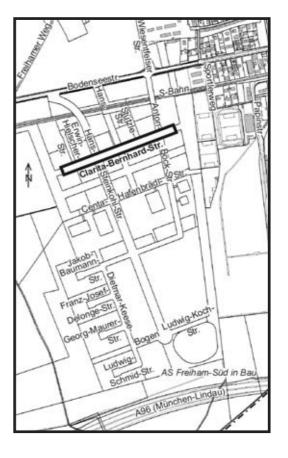
Straßenschlüsselnummer: 06505

### Namenserläuterung:

Namenseriauterung:
Clarita Bernhard, geb. am 25.01.1939 in Leising bei Leipzig, gest. am 05.11.1995 in München.
Von 1972 bis 1995 gehörte sie dem Stadtrat an und widmete sich hier besonders Schulfragen sowie den Problemen der Behinderten und Alleinerziehenden. Im Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Multiple Sklerose-Gesellschaft gehörte sie seit 1989 dem Vorstand an.

#### Verlauf:

Von der Anton-Böck-Straße nach Südwesten über die Hans-Steinkohl-Straße hinaus.



#### Hans-Stützle-Straße

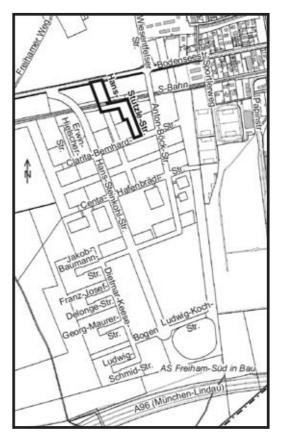
EDV-Schreibweise: HANS-STUETZLE-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06506

Namenserläuterung: Hans Stützle, geb. am 25.02.1928 in München, gest. am 09.09.2003 in München, Sozialpolitiker. Stützle war von 1956 bis 1960 und von 1963 bis 1978 Mitglied des Stadtrats. Von 1978 bis 1992 war er Sozialreferent der Landeshauptstadt. Sein besonderes Engagement galt Familien mit Kindern und den Menschen in Alten- und Pflegeheimen.

#### Verlauf:

Von der Bodenseestraße nach Süden, unter dem S-Bahnhof hindurch zur Clarita-Bernhard-Straße.



#### Erwin-Hielscher-Straße

EDV-Schreibweise: ERWIN-HIELSCHER-STR.

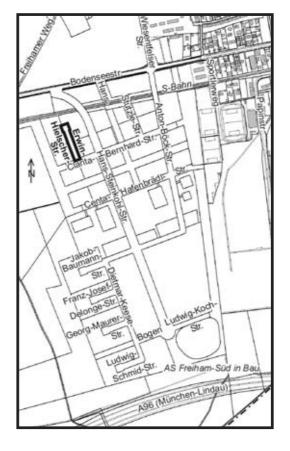
Straßenschlüsselnummer: 06507

## Namenserläuterung:

Erwin Hielscher, geb. am 19.12.1898 in Halle a. d. Saale, gest. am 16.06.1964 in München, Bankfachmann. 1946 wurde er Stadtkämmerer der Landeshauptstadt. In der

Bad Homburger "Sonderstelle Geld und Kredit" wirkte er maßgebend an der Vorbereitung der Währungsreform mit. In seine Amtszeit als Stadtkämmerer bis 1964 fielen schwierige Aufgaben im Zusammenhang mit den Kriegszerstörungen und dem rapiden Bevölkerungszuwachs in München.

Beginnt südlich der Bahnlinie München-Herrsching und führt zur Clarita-Bernhard-Straße.



#### Centa-Hafenbrädl-Straße

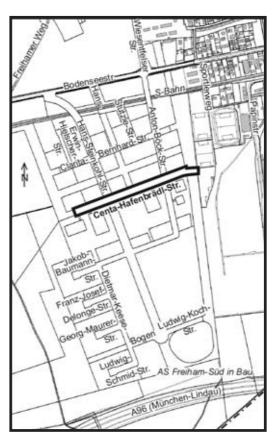
EDV-Schreibweise: CENTA-HAFENBRAEDL-ST

Straßenschlüsselnummer: 06508

### Namenserläuterung:

Namenseriauterung:
Centa Hafenbrädl, geb. am 03.05.1894 in Übersee am Chiemsee, gest. am 29.12.1973 in Haar bei München.
Von 1918 an war sie in verschiedenen Organisationen der freien Wohlfahrt tätig. Ab 1921 wirkte sie im früheren Sozialministerium als Peferentin für Ergungarbeit in der Industrie. Nach nisterium als Referentin für Frauenarbeit in der Industrie. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde sie Leiterin der Münchner Nothilfe. Als Frau der ersten Stunde gehörte sie von 1947 bis 1970 dem Stadtrat an. Sie war sowohl Korreferentin im Sozialreferat als auch im Personalreferat sowie langjähriges Vorstandsmitglied des Caritas-Verbandes.

Von der Anton-Böck-Straße nach Südwesten über die Hans-Steinkohl-Straße hinaus.



#### Dietmar-Keese-Bogen

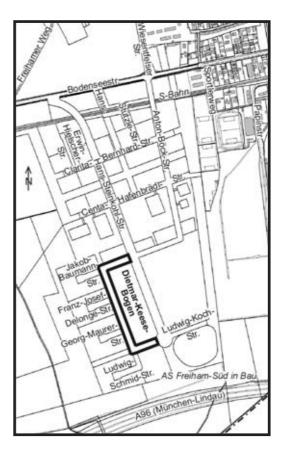
EDV-Schreibweise: DIETMAR-KEESE-BOGEN

Straßenschlüsselnummer: 06509

#### Namenserläuterung:

Dietmar Keese, geb. am 06.02.1933 in Bremen, gest. am 11.09.1998 in München, Universitätsassistent. 1966 war er erstmals in den Stadtrat gewählt worden, aber bereits 1972 übernahm er den Vorsitz der SPD-Fraktion. Die Schwerpunkte seiner politischen Arbeit waren Haushalts- und Finanzfragen, die Stadtentwicklung und die Kulturpolitik. Dietmar Keese war 32 Jahre Mitglied des Stadtrats, davon 16 Jahre als SPD-Fraktionsvorsitzender.

Bogenförmiger Straßenzug, von der Hans-Steinkohl-Straße zuerst nach Westen, dann nach Süden und zurück zur Hans-Steinkohl-Straße.



#### Jakob-Baumann-Straße

EDV-Schreibweise: JAKOB-BAUMANN-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06510

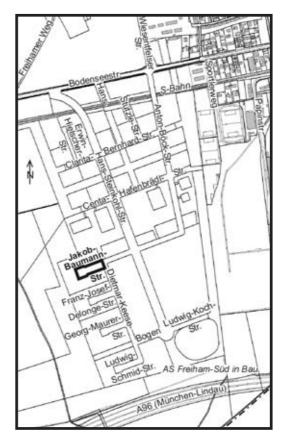
### Namenserläuterung:

Jakob Baumann, geb. am 12.07.1908 in München, gest. am 12.08.1995 in München, Kaufmann. Er war ein unermüdlicher Förderer des Kulturlebens dieser

Stadt. Von 1965 bis 1978 war er Mitglied im Stadtrat. Als Gründer des Vereins "Freunde des Nationaltheaters" und als "Spendenjäger" half er tatkräftig beim Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Münchner Theater mit.

#### Verlauf:

Vom Dietmar-Keese-Bogen ca. 100 m nach Südwesten.



**Franz-Josef-Delonge-Straße** EDV-Schreibweise: FRANZ-JOS.-DELONGE-S

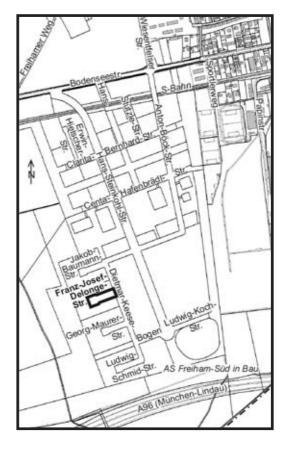
Straßenschlüsselnummer: 06511

### Namenserläuterung:

Namenserläuterung:
Franz-Josef Delonge, geb. am 24. 06.1927 in Hambach/Jülich (Rheinland), gest. am 10.06.1988 in München, Rechtsanwalt. 1968 wurde Delonge Mitglied des Stadtrates für die CSU-Fraktion, deren Vorsitzender er von 1978 bis zu seinem Tod 1988 war. Schwerpunkte seiner Rathausarbeit waren Bauund Planungsrecht, die Modernisierung der Kommunalverwaltung und die Förderung des Breitensports.

#### Verlauf:

Vom Dietmar-Keese-Bogen ca. 100 m nach Südwesten.



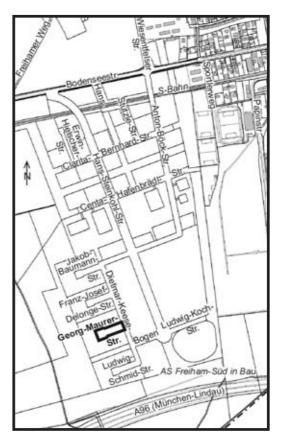
### Georg-Maurer-Straße

EDV-Schreibweise: GEORG-MAURER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06512

Namenserläuterung:
Georg Maurer, Prof. Dr., geb. am 29.05.1909 in München, gest. am 04.07.1980 in Garmisch-Partenkirchen, Arzt.
Maurers Lebensidee war die Gründung einer zweiten medizinischen Fakultät in München. Er räumte alle Einwände und Schwierigkeiten aus dem Weg, und am 14. September 1967 wurde die Fakultät für Medizin der Technischen Hochschule am Klinikum rechts der Isar errichtet. Maurers Aktivitäten bezogen sich nicht nur auf seine Fakultät. Von 1952 bis 1972 war er Mitglied im Stadtrat.

Vom Dietmar-Keese-Bogen ca. 100 m nach Südwesten.



**Ludwig-Schmid-Straße** EDV-Schreibweise: LUDWIG-SCHMID-STR.

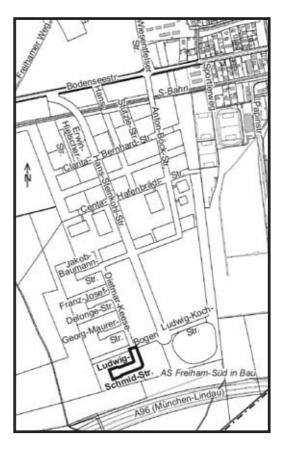
Straßenschlüsselnummer: 06513

### Namenserläuterung:

Ludwig Schmid, geb. am 26.05.1900 in München, gest. am 07.03.1987 in München, Rechtsanwalt. Schmid war seit 1945 im Stadtrat und zählte zu den Männern der ersten Stunde. 1952 gründete er zur Wahrung der Interessen des Mittelstandes die Parteifreie Wählergruppe "Münchner Block" und vertrat diese bis 1975 im Stadtrat. Schmid leitete 32 Jahre lang den Münchner Haus- und Grundbesitzerverein.

#### Verlauf:

Vom Dietmar-Keese-Bogen ca. 100 m nach Südwesten.



### Ludwig-Koch-Straße

EDV-Schreibweise: LUDWIG-KOCH-STR.

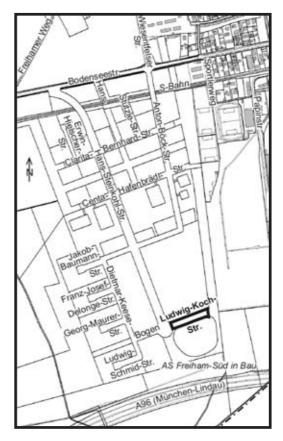
Straßenschlüsselnummer: 06514

### Namenserläuterung:

Ludwig Koch, geb. am 03.06.1909 in München, gest. am 12.09.2002 in München, Maschinenschlosser. Schon in jungen Jahren engagierte er sich in der Gewerkschaft. 1938 wurde er wegen politischen Widerstandes verhaftet und zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach dem Krieg engagierte er sich sehr in der gewerkschaftlichen Jugendarbeit. Von 1960 bis 1972 war Ludwig Koch Mitglied des Stadtrats.

#### Verlauf:

Von der Hans-Steinkohl-Straße ca. 100 m nach Nordosten.



München, 16. Mai 2006

Kommunalreferat Vermessungsamt

## Öffentliche Fundsachen-Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB

Empfangsberechtigte werden hiermit gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB aufgefordert, ihre Rechte im Fundbüro München, Oetztaler Str. 17/RGB, Tel. 233-96045, Fax: 233-459 05, E-Mail: fundbuero.kvr@muenchen.de bis 11. Juli 2006 wahrzunehmen.

Danach werden alle in der Zeit bis 29.12.2005 im Fundbüro München eingegangenen und nicht abgeholten Fund-Fahrräder am Mittwoch, 12. Juli 2006 ab 9.00 Uhr im Innenhof des Anwesens Oetztaler Str. 17/RGB in München-Sendling versteigert.

Vorbesichtigung ist nur am Versteigerungstag von 8.30 bis 9.00 Uhr möglich.

Das Fahrraddepot ist zu erreichen mit U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortherstraße

und nur dienstags von 8.00-12.00 und 14.00-18.30 Uhr geöffnet.

Die nächste Fahrrad-Versteigerung findet voraussichtlich im Frühjahr 2007 statt.

Informationen im Internet finden Sie unter: www.muenchen.de, Rathaus A-Z, Stichwort Fundbüro

München, 2. Mai 2006

Kreisverwaltungsreferat KVR-I/23

#### Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 3 Geschäftsstelle 3 Geschäftsstelle 28 Geschäftsstelle 28	903048494 903094290 28548360 28686954	Halser NL Anny Halser NL Anny Dießner Erich Sindram Luise
Geschäftsstelle PB VB Geschäftsstelle ZS	22616221 90034174	Barlog Ingeborg Gruber Friedrich

Es wurde am 17.05.06 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 17.05.06 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 17.08.06, bei der Stadtsparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 17. Mai 2006

Stadtsparkasse München Unternehmensbereich Recht

#### Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 17.02.06 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 17.05.06 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 10 Geschäftsstelle 14 Geschäftsstelle 32 Geschäftsstelle 32 Geschäftsstelle 54 Geschäftsstelle 60 Geschäftsstelle 115 Geschäftsstelle 116	10519528 14331318 32459836 32331985 54018353 60019775 115419053 116092537	Daniel Gabriele Schratzberger Hertha Dietrich NL Alfons Dietrich NL Alfons Aumüller NL Maria Bihle Hans u. Georgine Muck Katharina Lenz-Hartmann Antonietta
Geschäftsstelle PB 12 Geschäftsstelle PB 23 Geschäftsstelle PB 28 Geschäftsstelle RE-FE-PF	99054215 66032566 28617090 14040968	ligen Heinz NL u. Erna Matte Renate Cullmann Alain u. Lucia Feldmeier Alfons

München, 17. Mai 2006

Stadtsparkasse München Unternehmensbereich Recht

#### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10/JA/204, ausgestellt am 02.08.2000 für Frau Barbara Thanner, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 11. Mai 2006

Sozialreferat Stadtjugendamt S-II-LG

#### **Nichtamtlicher Teil**

#### Buchbesprechungen

Handelsgesetzbuch mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht). Bearb. von Klaus J. Hopt und Hanno Merkt. Begr. von Adolf Baumbach. - 32., neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2006. LII, 2135 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 9) ISBN 3-406-53930-0 € 78.-

Der bewährte Kommentar erläutert prägnant das HGB. Die Neuauflage behandelt im Zusammenhang mit dem HGB-Bilanzrecht erstmals die Rechnungslegung nach IAS/IFRS, die schon jetzt für international tätige Konzernunternehmen maßgeblich ist. Eine Synopse erleichtert das Auffinden von Erläuterungen zu bestimmten IFRS-Regeln innerhalb der HGB-Kommentierung.

**Druckhaus Klaus Deutsch GmbH**, Machtlfinger Str. 21, 81379 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

In die Neuauflage sind die aktuelle Rechtsprechung und die Gesetzesänderungen eingearbeitet, u.a.:

- das Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22.6.2005
- das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz vom 3.8.2005
- das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.8.2004
- das Bilanzrechtsreformgesetz vom 4.12.2004
- das Bilanzkontrollgesetz vom 15.12.2004
- das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005.

Im Anhang sind mehr als 20 Nebengesetze zum Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht abgedruckt und teilweise kommentiert.

Hauck, Friedrich und Ewald Helml: Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XIX, 684 S. ISBN 3-406-53518-6 € 70.-

Der Kommentar erläutert die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes, dabei stellt er die wichtigsten arbeitsgerichtlichen Themen anhand der maßgeblichen Rechtsprechung vor allem des Bundesarbeitsgerichts dar. Entsprechend dem Konzept der gelben Reihe im Beck-Verlag hat das Werk einen großen Praxisbezug und bietet konstruktive Lösungen unter Hinweis auf abweichende Ansichten.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere wichtige rechtliche Änderungen wie das Anhörungsrügengesetz mit der Neuregelung des Zugangs zur Revisionsinstanz und der Nichtzulassungsbeschwerde, der sofortigen Beschwerde bei verspäteter Absetzung oder Nichtabsetzung des Urteils sowie der Anhörungsrüge bei unanfechtbaren Entscheidungen; das Justizmodernisierungsgesetz; das neue Gerichtskostenrecht einschließlich der neuen Rechtsanwaltsvergütung. Der Kommentar berücksichtigt die Rechtsprechung und Literatur bis August 2005.

Landmann, Robert und Gustav Rohmer: Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Kommentar. Von Peter Marcks... - 47. Erg.-Liefg. - Stand: Nov. 2005 - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 3-406-42181-4 Grundwerk € 198.-

Das Recht der selbständigen Gewerbebetriebe ist prägend für die heutige Arbeitsgesellschaft. Von zentraler Bedeutung für das Gewerberecht ist nach wie vor die Gewerbeordnung. Der Kommentar enthält in Band I eine umfassende Kommentierung der Gewerbeordnung, ergänzt durch Band II mit den wichtigsten, z.T. ausführlich kommentierten gewerberechtlichen Nebengesetzen sowie einer Vielzahl bedeutsamer Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern. Die 47. Ergänzungslieferung enthält die Erläuterungen des neuen Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes und der neuen Arbeitsstättenverordnung. Berücksichtigt sind auch die Änderungen des Spielrechts sowie des Marktrechts. Das Stichwortverzeichnis wird mit dieser Lieferung wieder auf den neuesten Stand gebracht.

Aufenanger, Martin; Gerhard Barth und Anja Franke: The German Trademark Act. Das deutsche Markengesetz. - 3. Aufl. - München: Beck, 2006. XXXV, 408 S. ISBN 3-406-52785-X € 88.-

Das Werk behandelt in englischer und deutscher Sprache die Besonderheiten des Markenrechts in oder mit Bezug zu Deutschland. Darüber hinaus enthält das Buch eine Darstellung des Gemeinschaftsmarkenrechts.

Sowohl das Deutsche Markengesetz als auch die Gemeinschaftsmarkenverordnung sind in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung in synoptischer Darstellung aufgenommen.

Der Band ermöglicht sowohl dem deutschen als auch vor allem dem ausländischen Praktiker, sich in kurzer Zeit mit den Grundzügen des deutschen Markenrechts sowie des Gemeinschaftsmarkenrechts vertraut zu machen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus. Druck und Vertrieb: Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtlfinger Straße 21, 81379 München-Sendling, Tel. (0 89) 74 85 85-0, Fax (0 89) 74 85 85. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckhausabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Druckhaus vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich. Gedruckt auf 100 % Altpapier.